

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.55 Uhr

Anwesend:

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

a) Stimmberechtigt:

Bemerkungen:

1. Bgm. Jahn, Ralf
2. GV Borchard, Frank
3. GV Grote, Henning
4. GV Brüggemann, Tim
5. GV Hamann, Jonas
6. GV Weißleder, Georg
7. GV Wolter, Friederike
8. GV Wulf, Joachim
9. GV Wulf, Michel

ab 19.32 Uhr

fehlt entschuldigt

b) Nicht stimmberechtigt:

Vera Dreyer, Protokollführerin

Yvonne Missullis, bis 20.30 Uhr, zu TOP 6 – 11

Frau Lichtin, Büro BSK, bis 20.50 Uhr, zu TOP 13 – 15

Herr Kühl, Büro BSK, bis 20.50 Uhr, zu TOP 13 - 15

6 Einwohner/innen

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
 - 2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2018
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Realsteuerhebesätze hier:
 - a) Grundsteuer A
 - b) Grundsteuer B
 - c) Gewerbesteuer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Hundesteuer
8. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2018
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2018
10. Haushaltssatzung und –plan 2019 mit Finanzplanung
11. Stellenplan
12. Beratung und Beschlussfassung Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Woltersdorf 2019
13. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Woltersdorf
14. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 7 der Gemeinde Woltersdorf
15. Beratung und Beschlussfassung über den Anschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Ausgleichsmaßnahmen der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 7
16. Verschiedenes

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Bürgermeister Jahn eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Anträge zur Tagesordnung
2.1 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

3. Niederschrift der Sitzung vom 26.09.2018

Gegen die Niederschrift vom 26.09.2018 werden keine Einwände erhoben.

4. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Jahn berichtet:

- 4.1 Die Nutzung von WhatsApp für Terminabsprachen etc. durch die Gemeindevertretung ist nach Prüfung durch die Verwaltung gestattet. Internes und Details dürfen jedoch nicht über diesen Weg versandt werden.
- 4.2 Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung Woltersdorf werden ausschließlich in Papierform versendet. Eine elektronische Versendung kann parallel vorgenommen werden.
- 4.3 Die Arbeiten zur Einfriedung der Kläranlage wurden in der 50. KW abgeschlossen.
- 4.4 Kostangebote für Baugrunduntersuchungen im Meisenweg wurden vom Ing.Büro Storm Büro GbR angefordert, liegen aber noch nicht alle vor.
- 4.5 Bevor die Kosten für eine Sanierung des Tannenweges ermittelt werden können, ist noch ein Ortstermin erforderlich. Dieser wird vom Ing.Büro Storm Büro GbR zurzeit vorbereitet.
- 4.6 Das Ordnungsamt hat mitgeteilt, dass für Veranstaltungen der Gemeinden notwendige Erlaubnisse, z.B. wegen Verkauf von Alkohol oder Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes bei Umzügen, 1 ½ Monate vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen sind. In der Gemeinde Woltersdorf würde dieses ggf. für den Laternenumzug oder das Kinderfest in Frage kommen.
- 4.7 In der letzten Sitzung des Amtsausschusses wurde über die Besetzung bzw. Aufrechterhaltung vom Bürgerservicebüro in Breitenfelde gesprochen. Eine abschließende Entscheidung wurde nicht getroffen.
- 4.8 Die Firma Petersen + Co hat dem Amt Breitenfelde ein Angebot für die Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 für das Amt und die Gemeinden vorgelegt.

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018 im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

8. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt die Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

9. 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 mit dazugehörigem Plan der Gemeinde Woltersdorf wie aus der Anlage 1 zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

10. Haushaltssatzung und –plan 2019 mit Finanzplanung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt die Haushaltssatzung 2019 mit dazugehörigem Plan der Gemeinde Woltersdorf wie aus der Anlage 2 zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

11. Stellenplan

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt den Stellenplan 2019 der Gemeinde Woltersdorf wie aus der Anlage 3 zur Niederschrift ersichtlich.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
ausgeschlossen gem. § 22 GO: ./.

12. Beratung und Beschlussfassung Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Woltersdorf 2019

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf stimmt dem Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Woltersdorf, Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019, wie aus der Anlage 4 zur Niederschrift ersichtlich, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
ausgeschlossen gem. § 22 GO: ./.

13. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des F-Planes der Gemeinde Woltersdorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt

1. Die nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 5 zur Niederschrift.

Über die anstehende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) durch öffentliche Auslegung der Planung vom 30.10.2015 bis zum 13.11.2015 informiert worden. Hinweise und Anregungen von Bürgerinnen und Bürger wurden nicht vorgetragen.

2. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, und die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung, die umweltrelevanten Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung benachrichtigt, sie werden aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/	
Gemeindevertreter:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

14. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 7 der Gemeinde Woltersdorf

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt

1. Die nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange (§ 3 Abs. 1 / § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 6 zur Niederschrift.

Über die anstehende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 S. 1 BauGB) durch öffentliche Auslegung der Planung vom 30.10.2015 bis zum 13.11.2015 informiert worden. Hinweise und Anregungen von Bürgerinnen und Bürger wurden nicht vorgetragen.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, für das Gebiet nördlich des Moorweges, östlich der Landesstraße 200 (L 200) gelegen, und die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung, die umweltrelevanten Informationen und umweltrelevanten Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, gleichzeitig werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung benachrichtigt, sie werden aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/	
Gemeindevertreter:	9
Davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Woltersdorf am 19.12.2018
im Dorfgemeinschaftshaus „Unter den Kastanien“ in 21516 Woltersdorf

TOP

Im Zuge der Auslegung hat seitens der Gemeinde Woltersdorf bzw. der Freiwilligen Feuerwehr ein Hinweis auf die Überprüfung der Löschwasserversorgung zu erfolgen. Es ist zu überprüfen, ob die Löschwasserversorgung gesichert ist.

15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über die Ausgleichsmaßnahme der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 7

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Woltersdorf beschließt den Gestattungsvertrag über die Ausgleichsmaßnahme der 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes 7 wie aus der Anlage 7 zur Niederschrift ersichtlich.

Abstimmungsergebnis:

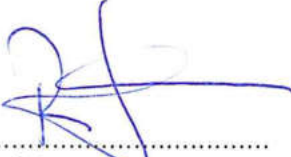
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
ausgeschlossen gem. § 22 GO:	./.

16. Verschiedenes

16.1 Bürgermeister Jahn wird gebeten, mit der Reinigungskraft des Dorfgemeinschaftshauses zu klären, inwieweit auch die von der Freiwilligen Feuerwehr Woltersdorf genutzten Räume von ihr gereinigt werden.

16.2 Bürgermeister Jahn bittet im Anschluss an die Sitzung alle Anwesenden zu einem Imbiss.

Herr Bürgermeister Jahn schließt die Sitzung um 20.55 Uhr.


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführerin

**Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 95b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	43.500	0	434.300	477.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	45.700	0	425.900	471.600
Jahresüberschuss	0	2.200	8.400	6.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.500	0	434.300	477.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.700	0	396.200	441.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	41.700	0	62.700	104.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	16.000	0	12.100	28.100

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0	auf	0

Woltersdorf, _____

Siegel

Jahn –Bürgermeister-

Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf
für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- 1. im Ergebnisplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Erträge auf 421.900 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 457.400 EUR
 - einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von -35.500 EUR

- 2. im Finanzplan mit
 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 421.900 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 427.700 EUR

 - einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 53.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,22 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 %
- 2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500,00 EUR.

Woltersdorf,

Siegel

Jahn - Bürgermeister

ES/12.18.20



**ndervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Woltersdorf
nahmen- und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2019**

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuteru
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	1.300,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	500,00 €	Spenden	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	400,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	3.200,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	2.600,00 €	Kameradschaftsabe
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugär Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	- €		13	Sonstige Ausgaben	480,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	480,00 €	Einzahlung Gemeinde	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buch
0-7	Gesamteinnahmen	5.480,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.480,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2019	5.254,41 €
Entnahme	- €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2019	5.254,41 €

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
--	---------------------------

Schleswig-Holstein
Der erchse Norden

SH

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

Landesplanungsbehörde
Ihr Zeichen: Frau Angel
Ihre Nachricht vom: 12.10.2015
Mein Zeichen: SHK 32333/10/05
PZA, BTA1

Meine Nachricht vom:
Anne-Katrin Leibaue
Anne-Katrin Leibaue@shk.landsh.de
Telefon: 0431 988-1851
Telefax: 0431 988 611-1851

26. November 2015

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Woltersdorf

Landrat
des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
- Fachdienst Naturschutz
Barlachsraße 2
23909 Ratzeburg

Ministerium für Energie, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume - V 538 -
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch
das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl.
Schl.-H. S. 132)


2. Änderung des Flächennutzungsplanes und
1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde
Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg
Planungsanzeige vom 12.10.2015
Stellungnahme (Begleitbericht) des Kreises Herzogtum Lauenburg vom
16.10.2015

Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, in dem Gebiet „nördlich des Moorweges,
einschließlich Moorweg, östlich der Möliner Straße (L 200)“ die vorhandene gewerbliche
Baufläche um ca. 1 ha zu vergrößern, um eine Erweiterung eines ansässigen Betriebes
planungsrechtlich abzusichern.



Rechnung von 2.12.15
Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

Datenmeyer Weg 104 24135 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-1860 | www.schleswig-holstein.de
Bulwinen 41, 42, 51 | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schieswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortbeschreibung 1998).</p> <p>Woltersdorf ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich von Mölln im ländlichen Raum und kann grundsätzlich unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen (Ziff. 2.6 Abs. 1 LEP 2010). Neue Bauflächen sollen nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. (Ziff. 2.7 Abs. 2, 3 LEP 2010) Zur Beurteilung der Planungsabsichten der Gemeinde Woltersdorf bitte ich die Planunterlagen um eine Begründung des tatsächlichen Flächenbedarfs für die geplante Betriebserweiterung vor Ort, z. B. durch Vorlage eines Betriebskonzeptes, zu ergänzen. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.</p> <p>Für den bestehenden Windpark nordöstlich des Plangebietes weise ich im Zusammenhang mit der angestrebten Planung auf Folgendes hin: Nach derzeitigem Stand der beabsichtigten Teilregionalplanung für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung ist davon auszugehen, dass für alle zukünftigen Vorrangflächen ein Abstand von 800 m zu Flächen gilt, die bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzurechnen sind. Zu Gewerbegebieten wird abweichend davon ein Abstand von 400 m einzuhalten sein. Die bisherige Eignungsgebietsausweisung nordöstlich des Plangebietes wird die Landesplanung insofern anpassen. Dabei wird, auch bei Umsetzung der geplanten Gewerbefläche, der 800 m-Abstand zum bebauten Innenbereich maßgeblich bleiben.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <div style="text-align: right;">  Leibaue </div>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung, Ziffer 2, wird die Betriebsbeschreibung des vorhandenen Gewerbebetriebes aufgenommen.</p> <p>Gemäß dem zweiten Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) beträgt der Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen 400 m. Der Abstand der Planfläche zu dem Windpark beträgt 514 m.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>NABU Schleswig-Holstein, Flächennutzungsamt, 24834 Neukirchen-Vluke BSK BzU + Stadtplaner Kontakt z.H. Frau Apel Postfach 1173 23871 Mölln</p> <p>Per E-Mail</p> <p>Ihr Zeichen 21.10.2015</p> <p>Gemeinde Woltersdorf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und Erweiterung</p> <p>Fruhzeitige Beteiligung Gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. Verb. mit § 2 Abs. 4 BauGB und Benachrichtigung der Öffentlichkeit Gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>  <p>Ihr Schreiben vom 21.10.2015</p>	 <p>NABU Schleswig-Holstein Angelika Klotzsch Bereich Vorbereitung Tel: +49 (0)431 33172 direkt Tel: +49 (0)431 33174 Fax: +49 (0)431 33175 Angelika.Klotzsch@NABU.de</p> <p>Örtliche Bearbeitung: NABU Mölln</p> <p>Nachrichtener: 31.10.2015</p>
<p>Sehr geehrte Frau Apel,</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschnittenen Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern - die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass der Ursprungs- Bebauungsplan Nr. 7 am 3.5.2013 in Kraft getreten ist.</p> <p>Mit der nun vorliegenden Überplanung soll für den bestehenden, nördlich des Moorweges gelegenen Betrieb, eine Erweiterung auf zusätzlich 1 ha Fläche ermöglicht werden. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Von der Erweiterung sind eine Streuobstweide sowie ein gut entwickelter Knick betroffen. Es wird erwähnt, dass der Knick im Verhältnis von 1:1,25 zur neuen Osgrenze hin verschoben werden soll. Erfahrungsgemäß befindet sich ein verschobener Knick zunächst meistens in einem Zustand, der weiter aufwertungsbedürftig ist. So müssen nach der Anwachstzeit unbedingt Kontrollen erfolgen, um festzustellen, welche Gehölze die Umsetzung überstanden haben und welche abgängig sind. Geeignete</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die im Ursprungsplan festgesetzte Knickneuanlage, als Grenze in Richtung Osten, ist bis jetzt als Wall ohne Gehölze angelegt worden. Die Bepflanzung wurde noch nicht ausgeführt. Somit kann nicht von einem „gut entwickelten Knick“ gesprochen werden. Ein Ersatz für diesen Knick im Verhältnis von 1:1,25 ist somit gerechtfertigt.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="416 1792 432 1841">Seite 2/2</p> <p data-bbox="480 1391 512 1841">Nachpflanzungen und deren spätere Kontrolle sind von vornherein vorzusehen.</p> <p data-bbox="523 1391 580 1841">Die Erläuterung bzgl. der Streuobstwiese erstehen wir so, dass diese Obstwiese unangezastet an Ihrem jetzigen Standort verbleibt und als Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Andernfalls bitten wir um Aufschluss.</p> <p data-bbox="587 1391 624 1841">Zurzeit ergeben sich aus den Unterlagen keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.</p> <p data-bbox="630 1391 667 1841">Wir bitten um weitere Beteiligung und um Rückmeldung, wie über diese Stellungnahme befunden wurde.</p> <p data-bbox="673 1709 710 1841">Mit freundlichem Gruß JA</p> <p data-bbox="719 1686 783 1841"> Angelika Krutzfeld NABU Schleswig-Holstein</p> <p data-bbox="359 1220 459 1366"></p>	<p data-bbox="379 208 863 1115">Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die vorhandene Streuobstwiese im südöstlichen Bereich des Flurstücks 47 sowie ein Teil der Streuobstwiese im südwestlichen Bereich des Flurstücks 46 werden als Gewerbegebiet überplant. Streuobstwiesen gehören zu Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Ein, nach dem Erlass vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“, vorgegebener Zuschlag bei Eingriffen auf Flächen mit Streuobstwiesen wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleiches berücksichtigt. Im östlichen und im südöstlichen Planbereich werden Maßnahmenflächen mit der Ziel „Entwicklung von Streuobstwiesen“ festgesetzt.</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Zentrale Behörden</p> <p>SH Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Albert-Beckler-Str. 1 22529 Neumünster</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Postfach 71, 28124 171 Kiel</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Nachrichtlich: Kreis Hztg. Lauenburg Der Landrat - Kreisplanungsamt - - Straßenverkehrsbehörde - 23909 Ratzeburg</p> <p>LBV-SH Niederfassung Lubeck Jerusalemberg 9 23568 Lubeck</p> <p>Ihre Zeichen: Fr. Appel Ihre Nachricht vom: 21.10.2015 Mein Zeichen: VII 414 553-712-53-134 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Monika Irens Monika.Irens@wmi.landsh.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988-617-4714</p> <p>9. November 2015</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>1. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 200 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen</p> <p><i>[Handwritten signature]</i> Druck</p> <p>Dienstag, 10. November 2015 11:11</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zum Ursprungsplan, dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten Nr. 11-06-2), mit nachfolgendem Ergebnis: „An der westlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungswerten von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungswerten von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. An dem Wohnhaus Moorweg 1 betragen die Beurteilungswerte 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht erforderlich.“</p>

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra 13

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 29.03.530 19 Bonn

BSK
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Ansprechpartner:
Infra 13 – 45-60-00

Empfänger:
Herr G. Schmidt

Bonn
20. Oktober 2015

Stellungnahme:

Nr. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Ihr Schreiben vom 21.10.2015
ANMKE - /.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Gebäuhöhe von 12,00 Meter über Grund.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original geteichnet

G. Schmidt



Postfach 29.03.530 19 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5301-5403
Telefax: +49 (0)228 5301-5402
Bw 3402 - 5403
Postfach@infra.bundeswehr.mg

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die beantragten Parameter werden eingehalten.
Bei baulichen Anlagen, einschließlich der untergeordneten Gebäudeteile, wird die genannte Höhe von 30 m nicht überschreiten.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookdorf-Rainzauer-Str. 70 | 24837 Schleswig
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln

Oberes Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.10.2015
Mein Zeichen: 30. Okt. 2015
Mein Zeichen: 30. Okt. 2015
Kerstin Orlovski
kerstin.orlovski@schl.landsh.de
Telefon: 04621387-20
Telefax: 04621387-54

Schleswig, den 29.10.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung und Erweiterung des Bauabwägungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar über die Gemeinde oder die obersten Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

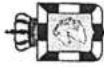

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;"> KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat</p> <p>Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1149, 23901 Ratzeburg</p> <p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p>nachrichtlich Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf über Amtsvorsteher des Amtes Breitenfelde</p> <p>Fachdienst: Regionalentwicklung und Verkehrswirtschaft Ansprechpartnerin: Frau Behrmann Anschrift: Barfischstr. 2, Ratzeburg Zimmer: 225 Telefon: (04541) 888-436 u. 437 Fax: (04541) 888-160 E-Mail: behrmann@kreis-rz.de hasselbeck@kreis-rz.de Men Zeichen: 31.10.14-2 Datum: 03.09.2010</p> <p></p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: abschließende Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Mit Bericht vom 12.10.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p>Fachdienst Wasserversorgung (Frau Mannes, Tel.: 409) Zu Pkt. 3 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ hier: Abwasser- und Regenwasserentsorgung Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu bevorzugen und eine Vermischung mit Schmutzwasser zu vermeiden. Gemäß Pkt. 3 ist dies auch zumindest teilweise möglich. Laut Pkt. 4.4 der Begründung lässt der Boden nur eine geringfügige Versickerung zu. Durch ein Bodengutachten sind mir die tatsächlichen Bodenverhältnisse nachzuweisen.</p> <p>Fachdienst Naturschutz Der Fachdienst Naturschutz teilt mit, dass eine Stellungnahme erst dann erfolgt, wenn sich die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung abzeichnet. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht sinnvoll, zur geplanten Verschiebung der Maßnahmenfläche (Knickneuanlage) Stellung zu nehmen, solange noch fraglich ist, ob für die dargestellte Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit gegeben sein wird. Die unter „Stadtebau und Planungsrecht“ geäußerten Bedenken hinsichtlich der Eignung des Standortes werden vom Fachdienst Naturschutz geteilt. Die Fläche entwickelt sich in die freie Landschaft und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p>Site: Barfischstraße 2, Sprechzeiten: Kreis des Kreises: 23909 Ratzeburg Mo. - Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr Kreisbüro Ratzeburg Zentrale: 04541 888-0 Mo. - Do. 14.00 bis 16.00 Uhr IBAN: DE33 2302 2750 0000 1100 00 Fax: 04541 888-309 und nach Vereinbarung und nach Vereinbarung BIC: KOLA0321H28 E-Mail: info@bsk.rz.de Internet: www.kreis-rz.de</p>	<p>Fachdienst Wasserversorgung: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Bodengutachten wurde, u.a. um die Versickerungsfähigkeit des Bodens beurteilen zu können, erstellt. Die Ergebnisse daraus sind in die Begründung zur 2. F-Planänderung sowie zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 7 aufgenommen worden.</p> <p>Fachdienst Naturschutz: Wird zur Kenntnis genommen.</p>



2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>1 Mit der 1. Änderung des F-Plans und der Aufstellung des B-Planes 7 wurde eine Genehmigungsgrundlage für einen bestehenden, aber nicht genehmigten Gewerbebetrieb geschaffen. Mit der jetzt vorgelagerten Planung wird die Fläche des Gewerbegebietes etwa verdoppelt. Ziel der Planung ist laut Begründung eine Betriebsverlängerung zur Sicherung der Existenz. Unklar ist, welcher der in dem Gewerbegebiet vorhandenen Betriebe in diesem Umfang erweitert werden soll.</p> <p>Bereits im Zusammenhang mit der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 war die Lärmsituation als Problemfeld erkannt worden. Das damals erstellte Lärmgutachten kam zu dem Schluss, dass nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen darf. Gemäß Gutachten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ob der Betrieb nach der geplanten Erweiterung diese Vorgabe noch erfüllen wird, ist nicht zweifelsfrei zu erkennen. Insoweit ist eine Neuüberprüfung der Lärmsituation erforderlich. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass südlich des Moorweges Flächen als Dorfgebiet dargestellt sind, die zukünftig entwickelt werden sollen. Die Auswirkungen auf dieses Gebiet sind in die Untersuchung einzustellen.</p> <p>Über die Lärmproblematik hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung von B-Plan 7 die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes bemängelt. Auch wenn jetzt durch diese vorangegangenen Planungen von einer gewissen Vorbelastung des Standortes ausgegangen werden kann, ist er deshalb für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung, insbesondere in der angestrebten Größenordnung, nicht gleichzeitig geeignet. Es findet vielmehr mit der jetzt vorgelagerten Planung eine weitere, städtebaulich problematische Entwicklung in die freie Landschaft statt.</p> <p>Die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 1 ha ist außerdem näher zu erläutern. Es ist nachzuweisen, inwiefern die Fläche zur Sicherung der Existenz erforderlich ist bzw. wie groß der tatsächliche Flächenbedarf konkret ist. Üblicherweise ist eine Fläche dieser Größenordnung bereits geeignet, den gewerblichen Flächenbedarf einer Gemeinde im ländlichen Raum zu decken.</p> <p>Nicht zuletzt ist die Nähe des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes zum bestehenden Windpark Woltersdorf zu beachten. Bereits im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes mussten die Darstellungen des F-Planes zum Eignungsgebiet für Windenergie im Hinblick auf den erforderlichen Abstand angepasst werden. Die jetzt vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes könnte eine weitere Einschränkung des Windparks darstellen. Hierzu bitte ich, die Stellungnahme der Landesplanung abzuwarten und ggf. zu beachten. Der Sachverhalt sollte in der Begründung thematisiert werden.</p> <p>Im Auftrag <i>Neubert</i></p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Zu 1 und 4 In die Begründung, Ziffer 2, wird die Betriebsbeschreibung des vorhandenen Gewerbebetriebes aufgenommen.</p> <p>Zu 2 und 3 Die vom Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 ausgehenden Geräusche lösen am Tag auch nachdessen im Rahmen der 1. Änderung vorgesehenen Erweiterung in Richtung Osten weder im Hinblick auf den pauschalen Anhaltswert der DIN 18005-1 für Emissionen gewerblicher Nutzungen noch im Hinblick auf die Untersuchung des konkreten Betriebsszenarios der ansässigen Firmen Lärmimmissionskonflikte in der Nachbarschaft mit der Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten aus.</p> <p>In der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lässt die Nachbarschaftssituation mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch den nördlich gelegenen Windpark nur ein geringes Nutzungspotenzial zu.</p> <p>Dies war schon das Ergebnis des Schallgutachtens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.</p> <p>Um dies zu verdeutlichen, wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEE festgesetzt mit der Konkretisierung, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Die Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beibehalten.</p> <p>Eine ergänzende Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln bzw. Geräuschkontingenten ist nach fachlicher Einschätzung aufgrund der geringen Größe des Gewerbegebietes mit der Firma Meyn als Hauptnutzer weder erforderlich noch sinnvoll.</p> <p>Bei Bedarf lässt sich der Nachweis der Immissionsverträglichkeit</p>


2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf

	<p>konkreter Betriebsänderungen oder etwaiger späterer Neuansiedlungen durch Prognoseberechnungen nach TA Lärm im Zusammenhang mit den baurechtlichen Genehmigungsverfahren erbringen.</p> <p>Zu 5 Gemäß dem zweiten Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) beträgt der Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen 400 m. Der Abstand der Planfläche zu dem Windpark beträgt 514 m.</p>
--	---

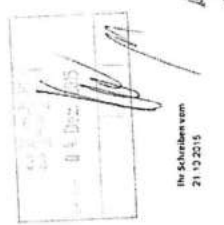

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf


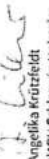
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>  Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein Der erste Nordsee Der Ministerpräsident Südschleswig </p> <p> Der Ministerpräsident Staatskanzlei Postfach 71 22 24171 Kiel BSK Bau + Stadtplanerkontor Postfach 1178 23871 Molln </p> <p> Landesplanungsbehörde Ihr Zeichen: Eins/Asel Ihre Nachricht vom: 13.10.2015 Mein Zeichen: SK 323/Woltersd FZA, B7A1 Meine Nachricht vom: Anne-Katrin Leibauer Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de Telefon: 0431 985-1851 Telefax: 0431 985 611-1851 26. November 2015 </p> <p> durch den Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg </p> <p> nachrichtlich: Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg - Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur - Fachdienst Naturschutz Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg </p> <p> mit einer Kopie für die Gemeinde Woltersdorf </p> <p>  </p> <p> Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - V 538 - Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 - Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 132) </p> <ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und • 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, Kreis Herzogtum Lauenburg • Planungsanzeige vom 12.10.2015 • Stellungnahme (Begleitbericht) des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.10.2015 <p> Die Gemeinde Woltersdorf beabsichtigt, in dem Gebiet „nördlich des Moonweges, einschließlich Moonweg, östlich der Möllner Straße (L 200)“ die vorhandene gewerbliche Baufläche um ca. 1 ha zu vergrößern, um eine Erweiterung eines ansässigen Betriebes planungsrechtlich abzusichern. </p> <p> Ratzeburg am 3.12.2015 Karin Heilmann Kreis-Bebauungsplan-Lauenburg </p> <p> <small> Datenreife Web: 154_24105/kiel Telefon: 0431 985-0 Telefax: 0431 985-1000 http://www.schleswig-holstein.de Postfach Postfach 41 - 42 51 E-Mail-Adresse: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente für die Öffentlichkeit 30/11/2015 </small> </p>	

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortbeschreibung 1998).</p> <p>Woltersdorf ist eine nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinde im Stadt- und Umlandbereich von Mölin im ländlichen Raum und kann grundsätzlich unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen (Ziff. 2.6 Abs. 1 LEP 2010). Neue Bauflächen sollen nur in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Inanspruchnahme neuer Flächen soll landesweit reduziert werden. (Ziff. 2.7 Abs. 2, 3 LEP 2010)</p> <p>Zur Beurteilung der Planungsabsichten der Gemeinde Woltersdorf bitte ich die Planunterlagen um eine Begründung des tatsächlichen Flächenbedarfs für die geplante Betriebsenerweiterung vor Ort, z. B. durch Vorlage eines Betriebskonzeptes, zu ergänzen. Eine abschließende Stellungnahme stelle ich zunächst zurück</p> <p>Für den bestehenden Windpark nordöstlich des Plangebietes weise ich im Zusammenhang mit der angestrebten Planung auf Folgendes hin: Nach derzeitigem Stand der beabsichtigten Teilregionalplanung für die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung ist davon auszugehen, dass für alle zukünftigen Vorrangflächen ein Abstand von 800 m zu Flächen gilt, die bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzurechnen sind. Zu Gewerbegebieten wird abweichend davon ein Abstand von 400 m einzuhalten sein. Die bisherige Eignungsgebietsausweisung nordöstlich des Plangebietes wird die Landesplanung insofern anpassen. Dabei wird, auch bei Umsetzung der geplanten Gewerbefläche, der 800 m-Abstand zum bebauten Innenbereich maßgeblich bleiben.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p style="text-align: right;"> Leibauer</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung, Ziffer 2, wird die Betriebsbeschreibung des vorhandenen Gewerbebetriebes aufgenommen.</p> <p>Gemäß dem zweiten Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) beträgt der Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen 400 m. Der Abstand der Planfläche zu dem Windpark beträgt 514 m.</p>

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>NABU Schleswig-Holstein BSM Bau + Stadtplaner Kontor z.H. Frau Apel Postfach 1175 23871 Mölln</p> <p>Pres. K. Apel</p> <p>Ihr Zeichen 21.13.2015</p> <p>Gemeinde Woltersdorf 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung und Erweiterung</p> <p>Frühzügige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. Verbind. mit § 2 Abs. 4 BauGB und Benutzungsplanung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Apel,</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass der Ursprungs- Bebauungsplan Nr. 7 am 3.5.2013 in Kraft getreten ist.</p> <p>Mit der nun vorliegenden Überplanung soll für den bestehenden, nördlich der Moorweges gelegenen Betrieb, eine Erweiterung auf zusätzlich 1 ha Fläche ermöglicht werden. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Von der Erweiterung sind eine Streuobstbaues sowie ein gut entwickelter Knick betroffen. Es wird erwähnt, dass der Knick im Verhältnis von 1:1,25 zur neuer Ostgrenze hin verschoben werden soll. Erläuterungsgemäß befindet sich ein verschobener Knick zunächst meistens in einem Zustand, der weiter aufwertungsbedürftig ist. So müssen nach der Anwachzeit unbedingt Kontrollen erfolgen, um festzustellen, welche Gehölze die Umsetzung überstanden haben und welche abgängig sind. Geeignete</p> 	<p></p> <p>NABU Schleswig-Holstein</p> <p>Angelika Krüdelin Bereich Verbandsverwaltung Tel. +49 431 3333972 Direkt Tel. +49 431 3333734 Fax +49 431 3333388 Angelika.Kruedelin@NABU.de</p> <p>Örtliche Bearbeitung: NABU Mölln</p> <p>Neuwolter, 3.11.2015</p> <p>NABU Schleswig-Holstein Föderationsstr. 51 24108 Hamburg Tel. +49 43033133714 Fax +49 43033133591 info@NABU.de www.NABU.de</p> <p>Beschickung: Sonstige Südschleife BLZ 24103 30 Konto-Nr. 63 80 IBAN DE 63 203 1030 0003 8000 3850 80 BIC NOL4213300</p> <p>Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BauGB) und Partner von Bund, Ländern, National- Spendern und Bezirke und Sozialleh- re. Absicht: Erhaltung und Vermehrung in die NABU und Umwelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die im Ursprungsplan festgesetzte Knickneuanlage, als Grenze in Richtung Osten, ist bis jetzt als Wall ohne Gehölze angelegt worden. Die Bepflanzung wurde noch nicht ausgeführt. Somit kann nicht von einem „gut entwickelten Knick“ gesprochen werden. Ein Ersatz für diesen Knick im Verhältnis von 1:1,25 ist somit gerechtfertigt.</p>

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Seite 2/2</p>  <p>Nachplanungen und deren spätere Kontrolle sind von vornherein vorzusehen.</p> <p>Die Erläuterung bzgl. der Streuobstwiese erstellen wir so, dass diese Obstwiese unangetastet an ihrem jetzigen Standort verbleibt und als Maßnahmenfläche festgesetzt wird. Andernfalls bitten wir um Aufschluss.</p> <p>Zurzeit ergeben sich aus den Unterlagen keine weiteren Anmerkungen oder Einwände.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung und um Rückaufklärung, wie über diese Stellungnahme befunden wurde.</p> <p>Mit freundlichem Gruß i.A.</p>  <p>Angelika Krätzfeldt NABU Schleswig-Holstein</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die vorhandene Streuobstwiese im südöstlichen Bereich des Flurstücks 47 sowie ein Teil der Streuobstwiese im südwestlichen Bereich des Flurstücks 46 werden als Gewerbegebiet überplant. Streuobstwiesen gehören zu Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Ein, nach dem Erlass vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“, vorgegebener Zuschlag bei Eingriffen auf Flächen mit Streuobstwiesen wird bei der Ermittlung des erforderlichen Ausgleiches berücksichtigt. Im östlichen und im südöstlichen Planbereich werden Maßnahmenflächen mit der Ziel „Entwicklung von Streuobstwiesen“ festgesetzt.</p>

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Der öffentliche Nordsee</p> <p>Schleswig-Holstein Landesministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Postfach 71 28 24171 Kiel</p> <p>BSK Bau + Stadtplaner Kontor für die Gemeinde Woltersdorf Postfach 1178 23871 Mölln</p> <p>Nachrichtlich: Kreis Hitzl. Lauenburg Der Landrat - Kreisplanungsamt - - Straßenverkehrsbehörde - 23909 Ratzeburg</p> <p>LBV-SH Niederlassung Lünebeck Jerusalensberg 9 23568 Lünebeck</p> <p>Ihre Zeichen: Fr. Auel Ihre Nachricht vom: 21.10.2015 Mein Zeichen: VII.414.553-712-53-134 Meine Nachricht vom: /</p> <p>Monika Ihlrens Monika.Ihlrens@wmi.landsch.de Telefon: 0431 988-4714 Telefax: 0431 988-617-4714</p> <p>9. November 2015</p> <p>2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Woltersdorf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p> <p>Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>1. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 200 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des oberörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen</p> <p><i>Druba</i></p> <p>Druba Danzonstraße · Dutzendbröcker · Weg 64 · 24105 Kurl Telefon: 0431 988-4760 Telefax: 0431 988-9174-700 Web: empfang@wmi.bund.de www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de Buchline: 4142 E-Mail-Adressen: Kein Zugang für postboxen; verschlüsselte Dokumente</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Zum Ursprungsplan, dem B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf, wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Gutachten Nr. 11-06-2), mit nachfolgendem Ergebnis: „An der westlichen Plangebietsgrenze werden die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) am Tag mit Beurteilungspegeln von 57 – 62 dB(A) sowie 55 dB(A) in der Nacht mit Beurteilungspegeln von 50 – 55 dB(A) eingehalten bzw. unterschritten. An dem Wohnhaus Moorweg 1 betragen die Beurteilungspegel 51 dB(A) am Tag und 44 dB(A) in der Nacht. Festsetzungen zum Verkehrslärmschutz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 nicht erforderlich.“</p>

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Abwägungsvorschlag	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
	<div data-bbox="359 504 686 963">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra 13</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 20 15 13 2015 Bonn</small></p> <p>BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln</p> <p><small>Telefon: +49 (0) 228 5574 - 5403 Telefax: +49 (0) 228 5574 - 5403 E-Mail: infra@wbs.bundwehr.de Bonn, 29.10.2015</small></p> </div> <div data-bbox="885 448 965 963">  <p>60 JAHRE Bundeswehr</p> <p><small>Postfach 20 15 13 2015 Bonn Telefon: +49 (0) 228 5574 - 5403 Telefax: +49 (0) 228 5574 - 5403 E-Mail: infra@wbs.bundwehr.de</small></p> </div> <div data-bbox="981 604 1061 963"> <p>Stellungnahme: hier: 2 Änderung des Flächennutzungsplanes; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Maximale Gebäudehöhe von 12,00 Meter über Grund.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeeile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Im Original gezeichnet G. Schmidt</p> </div> <div data-bbox="981 974 1061 1120"> <p>per E-Mail 29. Oktober 2015</p> </div>

Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, die beantragten Parameter werden eingehalten.
Bei baulichen Anlagen, einschließlich der untergeordneten Gebäudeteile, wird die genannte Höhe von 30 m nicht überschreiten.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschlag



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brookdorfer Hauptstr. 76 | 24837 Schleswig
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Apel
Postfach 1178
23871 Mölln

Oberes Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.10.2015 /
Keine Nachricht vom: /
Kerstin Erdowski
Telefon: 04621 1387-20
Telefax: 04621 1387-54

Schleswig, den 29.10.2015

2. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)
BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Apel,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leitern oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck


Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt, siehe Begründung.

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">  KREIS HERZOGTUM LAUENBURG Der Landrat </p> <p> MRS.HERZOGTUM.LAUENBURG_Postfach.1140_23021.RANZBURG BSK Mühlenplatz 1 23879 Mölln </p> <p> nachrichtlich Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf über Amtsvorleser des Amtes Breitenfelde </p> <p> Fachdienst: Regionale Entwicklung und Verkehrsinfrastruktur Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck Anschrift: Badelacht: 2, Ratzeburg Zimmer: 226 Telefon: (04541) 898-435 u. 437 Fax: (04541) 898-160 E-Mail: behrman@kreis-rz.de hasselbeck@kreis-rz.de Mein Zeichen: 31.20.1.1344.2 Datum: 03.03.2010 </p> <p style="text-align: right;">  14 4 </p> <p> 2. Änderung des Flächennutzungsplans und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf hier: abschließende Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB) </p> <p> Mit Bericht vom 12.10.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o. a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: </p> <p> Fachdienst/Wasserwirtschaft (Frau Mairies, Tel.: 409) </p> <p> Zu Pkt. 3 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ hier: Abwasser- und Regenwasserbeseitigung Die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu bevorzugen und eine Vermischung mit Schmutzwasser zu vermeiden. Gemäß Pkt. 3 ist dies auch zumindest teilweise möglich. Laut Pkt. 4.4 der Begründung lässt der Boden nur eine geringfügige Versickerung zu. Durch ein Bodengutachten sind mir die tatsächlichen Bodenverhältnisse nachzuweisen. </p> <p> Fachdienst Naturschutz </p> <p> Der Fachdienst Naturschutz teilt mit, dass eine Stellungnahme erst dann erfolgt, wenn sich die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Planung abzeichnet. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht sinnvoll, zur geplanten Verschiebung der Maßnahmefläche (Knickneuanlage) Stellung zu nehmen, solange noch fraglich ist, ob für die dargestellte Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung überhaupt eine Genehmigungsfähigkeit gegeben sein wird. Die unter „Stadt- und Planungsrecht“ geäußerten Bedenken hinsichtlich der Eignung des Standortes werden vom Fachdienst Naturschutz geteilt. Die Fläche entwickelt sich in die freie Landschaft und beeinträchtigt das Orts- und Landschaftsbild. </p>	<p> Fachdienst Wasserwirtschaft: Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Ein Bodengutachten wurde, u.a. um die Versickerungsfähigkeit des Bodens beurteilen zu können, erstellt. Die Ergebnisse daraus sind in die Begründung zur 2. F-Planänderung sowie zur 1. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 7 aufgenommen worden. </p> <p> Fachdienst Naturschutz: Wird zur Kenntnis genommen. </p>

Sitz: 23002 Ranzburg Mo - Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Kassen des Kreises: Postfach Herzberg
 Zentral: 04541 898-0 Mo - Do: 14.00 bis 16.00 Uhr IBAN: DE38 2352 2750 0000 1100 00 BIC: POLA2333
 Fax: 04541 898-306 und nach Vereinbarung BIC: NOLA2321RAZ BIC: PBNVDE33
 E-Mail: info@kreis-rz.de Internet: www.kreis-rz.de

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>1 Mit der 1. Änderung des F-Plans und der Aufstellung des B-Planes 7 wurde eine Genehmigungsgrundlage für einen bestehenden, aber nicht genehmigten Gewerbebetrieb geschaffen. Mit der jetzt vorgelegten Planung wird die Fläche des Gewerbegebietes etwa verdoppelt. Ziel der Planung ist laut Begründung eine Betriebsverlängerung zur Sicherung der Existenz. Unklar ist, welcher der in dem Gewerbegebiet vorhandenen Betriebe in diesem Umfang erweitert werden soll.</p> <p>2 Bereits im Zusammenhang mit der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des B-Planes Nr. 7 war die Lärmsituation als Problemfeld erkannt worden. Das damals erstellte Lärmgutachten kam zu dem Schluss, dass nur ein eingeschränktes Gewerbegebiet entstehen darf. Gemäß Gutachten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ob der Betrieb nach der geplanten Erweiterung diese Vorgabe noch erfüllen wird, ist nicht zweifelsfrei zu erkennen. Insofern ist eine Neubeurteilung der Lärmsituation erforderlich. In diesem Zusammenhang weist ich darauf hin, dass südlich des Moorweges Flächen als Dorfgebiet dargestellt sind, die zukünftig entwickelt werden sollen. Die Auswirkungen auf dieses Gebiet sind in die Untersuchung einzustellen.</p> <p>3 Über die Lärmproblematik hinaus wurde im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes und der Aufstellung von B-Plan 7 die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes benannt. Auch wenn jetzt durch diese vorangegangenen Planungen von einer gewissen Vorbereitung des Standortes ausgegangen werden kann, ist er deshalb für eine weitergehende gewerbliche Entwicklung, insbesondere in der angestrebten Größenordnung, nicht gleichzeitig geeignet. Es findet vielmehr mit der jetzt vorgelegten Planung eine weitere, städtebaulich problematische Entwicklung in die freie Landschaft statt.</p> <p>4 Die Größe der Erweiterungsfläche von ca. 1 ha ist außerdem näher zu erläutern. Es ist nachzuweisen, inwiefern die Fläche zur Sicherung der Existenz erforderlich ist bzw. wie groß der tatsächliche Flächenbedarf konkret ist. Üblicherweise ist eine Fläche dieser Größenordnung bereits geeignet, den gewererblichen Flächenbedarf einer Gemeinde im ländlichen Raum zu decken.</p> <p>5 Nicht zuletzt ist die Nähe des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes zum bestehenden Windpark Woltersdorf zu beachten. Bereits im Rahmen der 1. Änderung des F-Planes mussten die Darstellungen des F-Planes zum Eignungsgebiet für Windenergie im Hinblick auf den erforderlichen Abstand angepasst werden. Die jetzt vorgesehene Erweiterung des Gewerbegebietes könnte eine weitere Einschränkung des Windparks darstellen. Hierzu bitte ich, die Stellungnahme der Landesplanung abzuwarten und ggf. zu beachten. Der Sachverhalt sollte in der Begründung thematisiert werden.</p> <p>Im Auftrag </p>	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Zu 1 und 4 In die Begründung, Ziffer 2, wird die Betriebsbeschreibung des vorhandenen Gewerbebetriebes aufgenommen.</p> <p>Zu 2 und 3 Die vom Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 ausgehenden Geräusche lösen am Tag auch nachdessen im Rahmen der 1. Änderung vorgesehene Erweiterung in Richtung Osten weder im Hinblick auf den pauschalen Anhaltswert der DIN 18005-1 für Emissionen gewerblicher Nutzungen noch im Hinblick auf die Untersuchung des konkreten Betriebsszenarios der ansässigen Firmen Lärmimmissionskonflikte in der Nachbarschaft mit der Schutzbedürftigkeit von Mischgebieten aus.</p> <p>In der Nacht zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr lässt die Nachbarschaftssituation mit Berücksichtigung der Vorbelastung durch den nördlich gelegenen Windpark nur ein geringes Nutzungspotenzial zu.</p> <p>Dies war schon das Ergebnis des Schallgutachtens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7.</p> <p>Um dies zu verdeutlichen, wurde ein eingeschränktes Gewerbegebiet GEE festgesetzt mit der Konkretisierung, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>Die Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beibehalten.</p> <p>Eine ergänzende Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln bzw. Geräuschkontingenten ist nach fachlicher Einschätzung aufgrund der geringen Größe des Gewerbegebietes mit der Firma Meyn als Hauptnutzer weder erforderlich noch sinnvoll.</p> <p>Bei Bedarf lässt sich der Nachweis der Immissionsverträglichkeit</p>

1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf

	<p>konkreter Betriebsänderungen oder etwaiger späterer Neuansiedlungen durch Prognoseberechnungen nach TA Lärm im Zusammenhang mit den baurechtlichen Genehmigungsverfahren erbringen.</p> <p>Zu 5 Gemäß dem zweiten Entwurf Teilfortschreibung LEP sowie Teilaufstellung Regionalpläne I bis III (Sachthema Windenergie) beträgt der Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen 400 m. Der Abstand der Planfläche zu dem Windpark beträgt 514 m.</p>
--	---

Gestattungsvertrag

zwischen

der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, vertreten durch den geschäftsführenden Stiftungsvorstand,
Eschenbrook 4, 24113 Molfsee

- nachfolgend „Stiftung“ genannt -

und

Gemeinde Woltersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, c/o Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16,
23879 Mölln

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

und

der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Eschenbrook 4,
24113 Molfsee

- nachfolgend „Ausgleichsagentur“ genannt

Präambel

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 47 Abs. 2 LNatSchG bzw. § 2 Stiftungssatzung den Zweck, u. a. für den Naturschutz besonders geeignete Grundstücke zu erwerben, langfristig zu pachten, die Grundstücke zu verwalten und die Natur auf dem Grundstück zu schützen und ggf. zu entwickeln bzw. sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

Die Ausgleichsagentur ist eine 100%ige Tochter der Stiftung Naturschutz. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. sonstiger Maßnahmen des Naturschutzes.

Der Vorhabenträger plant den Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Woltersdorf. Mit dieser Vereinbarung soll die Umsetzung eines Teils der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers auf den im Eigentum der Stiftung stehenden bzw. erworbenen Flächen im Ökokonto Sirksfelde (ÖK 71) geregelt werden.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag:

§ 1**Flächen- und Nutzungsbeschreibung**

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Karte 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

Ökokonto	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)
71	RZ	Sirksfelde	Sirksfelde	6	10/6 (tw)	6,4137

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§ 2**Kompensationsmaßnahmen**

- (1) Die in § 1 aufgeführten Flächen werden gemäß Satzung der Stiftung Naturschutz naturschutzfachlich entwickelt und wurden durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Herzogtum Lauenburg per Bescheid vom 24.09.2014 gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG anerkannt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den o. g. Flächen innerhalb des Ökokontos „Sirksfelde“. In Abstimmung mit der UNB ist die Entwicklung von beweidetem mageren Grünland mit besonnten Flachgewässern entsprechend des Entwicklungskonzeptes (GFN 2013) vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den oben genannten Flächen innerhalb des Ökokontos Sirksfelde.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens ein Kompensationserfordernis von **1.420 Ökopunkten (= 1.420 m²)** für Eingriffe in den Naturhaushalt, das im Ökokonto „Sirksfelde“ kompensiert werden soll.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt **1.420 Ökopunkte (entspricht 0,142 ha anrechenbare Kompensationsmaßnahme)** als Kompensation in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff im Ökokonto kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Ökopunkte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beträge von seiner vorgenannten Kompensationsverpflichtung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die

Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Präambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken.

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg durchführen, ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist, dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten.

§ 3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von **4.100,25 €** (in Worten: **viertausendeinhundert 25/100 Euro**) **zzgl. 779,05 € USt** (in Worten: **vierhunderteinundneunzig 63/100**). Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 2,8875 € (netto) je Ökopunkt zugrunde.

Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und nach Euro Rechnungstellung durch die Stiftung fällig.

- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE68 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30081 ÖK 71 Sirksfelde“.

§ 4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von **1.224,75 €** (in Worten: **eintausendzweihundertvierundzwanzig 75/100 Euro**) **zzgl. 232,70 € USt** (in Worten: **ein hundred drei und sechzig 88/100**) an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 0,8625 € (netto) je Ökopunkt zugrunde.
- Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags und nach Rechnungstellung durch die Ausgleichsagentur fällig.**

- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten:

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: „T30081 ÖK 71 Sirksfelde“.

§ 5

Information der kontoführenden Unteren Naturschutzbehörde

- (1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie die Stiftung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu informieren, wenn in dem in der Präambel genannten Vorhaben ein Satzungsbeschluss ergeht.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Unterschriften

Molfsee, den.....

Woltersdorf, den

.....

(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

.....

(Gemeinde Woltersdorf, der Bürgermeister)

Molfsee, den.....




.....

(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage: Karte 1



Kartengrundlage
(DTK, DOP, DGM) ATKIS® LVermGeo SH, ALKIS® LVermGeo

Legende  Ökokonto Stiftung Naturschutz  Eigentum			
	Ökokonto: Sirksfelde 1 (ÖK 071-01)		
Maßstab: 1:5.000	Erstellt am: 13.04.2017	Bearbeiterin: A. Schröder	
